



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 3 A 124/06 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn A.,
A-Straße, A-Stadt,
2. des Herrn A.,
C-Straße, A-Stadt,
3. des Herrn A.,
E-Straße, Petersberg,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt, - -

g e g e n

die Jagdgenossenschaft Petersberg, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde
Petersberg als Notvorstand,
Goldbergstrasse 4, 06193 Drehlitz,

Beklagte,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte H.,
H-Straße, B-Stadt, - -

wegen

Jagdrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
27. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Mill-
gramm, den Richter am Verwaltungsgericht Schade, den Richter Dr. Pietzsch sowie
die ehrenamtlichen Richter Herr Polembersky und Herr Weihmann

für R e c h t erkannt:

Es wird festgestellt, dass der von der Genossenschaftsversammlung der Beklagten am 26. Juli 2005 unter dem Tagesordnungspunkt 7 gefasste Beschluss zur Entlastung des Vorstandes, die unter dem Tagesordnungspunkt 8.2.2. gefassten Beschlüsse zur Bestimmung eines neuen Vorstandsvorsitzenden sowie eines neuen Schriftführers und eines neuen Kassenführers, die unter dem Tagesordnungspunkt 8.2.4. gefassten Beschlüsse zur Bestimmung der neuen Stellvertreter des Vorstandes und die unter dem Tagesordnungspunkt 9 gefassten Beschlüsse zur Bestätigung der seit dem 27. März 1999 gefassten maßgeblichen Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zur Auszahlung der Pacht an die Jagdgenossen sowie zur Ablehnung von Herrn B. A. als Mitpächter in der Jagdgenossenschaft unwirksam sind.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu 4/9 und die Beklagte zu 5/9.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Kläger beanstanden die am 26. Juli 2005 im Rahmen der Versammlung der Jagdgenossen der Beklagten gefassten Beschlüsse.

Die Kläger sind seit 2003 zu je 1/3 Eigentümer verschiedener Grundstücksflächen in der Gemeinde Petersberg und damit Mitglied der Beklagten.

Aufgrund der im Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersberg vom 01. Juli 2005 bekannt gegebenen Einladung des Vorstandes der Beklagten – bestehend aus den Herren A. B., C. D. und E. F. – fand am 26. Juli 2005 eine Jahreshauptversammlung statt, an der auch die Kläger zu 1) und 3) teilnahmen und hierbei den Kläger zu 2) vertraten. Zu den Tagesordnungspunkten bestimmte die Einladung: 1. Eröffnung der Wahlversammlung, 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Legitimation der Anwesenden, 3. Feststellung der Tagesordnung, 4. Bericht des Vorstandes einschl. Finanzen, 5. Be-

richt der Pächtergemeinschaft, 6. Wahl der Kassenprüfer, 7. Entlastung des Vorstandes, 8. Wahl des neuen Vorstandes und der Stellvertreter, 9. Bestätigung der seit dem 27. März 1999 gefassten maßgeblichen Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, 10. Sonstiges, 11. Schlusswort.

An der Versammlung nahmen ausweislich der Anwesenheitsliste 15 Jagdgenossen teil, entweder persönlich oder vertreten durch eine Bevollmächtigten. Damit waren 323,1477 ha der ca. 600 ha umfassenden Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Beklagten vertreten. Wegen der weiteren Einzelheiten zu den anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, insbesondere zu den durch die einzelnen Jagdgenossen vertretenen, laut Jagdkataster bejagbaren Flächen wird auf Anlage 1 des Protokolls über die Versammlung der Beklagten am 26. Juli 2005 Bezug genommen.

Nach der Eröffnung der Wahlversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn D. B., bestätigte die Versammlung mit 12:1 Stimmen (Flächenmehrheit 300 ha:10 ha) Herrn D. B. als Versammlungsleiter (Beschluss 1/1). Mit der gleichen Mehrheit bestätigte die Versammlung anschließend die Tagesordnung der Versammlung (Beschluss 1/2). Ausweislich des Versammlungsprotokolls vom 18. September 2006 meldete sich der Kläger zu 1) zuvor zu Wort. Das Protokoll führt hierzu aus: „Er hat eine derartige Vielzahl von Beanstandungen zu Vergangenenem, aber auch zur Tagesordnung, so dass eine Registratur nicht möglich ist. Er wird von VV (Vorstandsvorsitzender) und VL (Versammlungsleiter) aufgefordert, die genannten Dinge schriftlich wiederzulegen.“

Sodann bestätigte die Versammlung mit 12 Stimmen (entspricht einer Fläche von 300 ha) bei einer Enthaltung die Wahl von Frau E. G. und Herrn R. D. als Kassenführer (Beschlüsse 1/3 und 1/4). Anschließend beschloss die Versammlung mit 12:1 Stimmen (300 ha:10 ha) die Entlastung des Vorstandes für die geleisteten Aktivitäten seit dessen Wahl im Jahr 1999 bis zur Gegenwart (Beschluss 2/1).

Im Rahmen der sich daran anschließenden Wahl des neuen Vorstandes und der Stellvertreter stimmte die Versammlung einstimmig dem Vorschlag des Versammlungsleiters zu, eine Wahlkommission aus drei Mitgliedern zu bilden (Beschluss 2/2). Zum Vorsitzenden der Wahlkommission wurde mit 11 Stimmen bei zwei Enthaltungen (entspricht einer Fläche von 264 ha) Herr Th. H. bestimmt (Beschluss 2/3). Zum 1. Beisitzer der Wahlkommission wählte die Versammlung einstimmig (entspricht 310 ha Fläche) Herrn B. I. (Beschluss 2/4). Zum 2. Beisitzer bestimmte sie mit 12 Stimmen (300 ha Fläche) bei einer Enthaltung Herrn D. B. (Beschluss 3/1). Bei der darauf folgenden Wahl des neuen Vorstandes entfielen jeweils bei einer Gegenstimme 12 Stimmen (entspricht 300 ha Fläche) auf Herrn D. B. als Vorsitzenden, Herrn J. D. als Schriftführer und Herrn K. F. als Kassenführer (Beschlüsse 3/2, 3/3, 3/4). Mit den gleichen Mehrheiten bestimmte die Versammlung mit den Beschlüssen 4/1-4/3 die Stellvertreter des

Vorstandes. Ausweislich des Versammlungsprotokolls wurde auch der Kläger zu 1) von der Versammlung als Kandidat für eine Stellvertreterposition vorgeschlagen. Er zog seine Kandidatur anschließend zurück.

Mit dem Beschluss 5/1 bestätigte die Versammlung mit 12: 1 Stimmen (300 ha:10 ha) die seit 27. März 1999 gefassten Beschlüsse der Beklagten, insbesondere den Jagdpachtvertrag aus dem Jahr 2002. Anschließend wurde mit gleicher Mehrheit beschlossen, dass die Pacht weiterhin aller 3-4 Jahre zur Auszahlung kommen soll (Beschluss 5/2) und Herr B. A. auch zukünftig als Mitpächter der Beklagten abgelehnt wird (Beschluss 5/3).

Mit an den Vorsitzenden der Beklagten gerichteten Schreiben vom 28. Juli 2005 legte der Kläger zu 1) die in der Sitzung am 26. Juli 2007 vorgetragenen Rügen zu den Punkten 7 und 9 der Tagesordnung dar und bat um deren Aufnahme in das Protokoll. Die Entlastung des Vorstandes unter Punkt 7 der Tagesordnung bewirke bereits die Legitimation der unter Punkt 9 der Tagesordnung bestätigten Beschlüsse seit 1999. Dies sei vor dem Hintergrund zu beanstanden, dass für die Jahre 1999 bis 2005 keine Wahl von Kassenprüfern stattgefunden habe. Ohne insoweit vorliegende Kassenprüfberichte könne keine Entlastung des Vorstandes für diesen Zeitraum erfolgen. Zudem seien die unter dem Tagesordnungspunkt 9 bestätigten, seit dem 27. März 1999 gefassten Beschlüsse ihm und den Klägern zu 2) und 3) nicht bekannt. Trotz mehrmaliger Aufforderung sei die Übergabe der entsprechenden Protokollabschriften verweigert worden. Auch die Einladung zur Sitzung vom 26. Juli 2005 gebe nicht an, über welche Beschlüsse im Einzelnen abgestimmt werden sollte.

Außerdem beanstandete der Kläger zu 1) den in der Sitzung am 26. Juli 2005 gefassten Beschluss zur Auszahlung des Auskehranspruchs und forderte die Beklagte zu einer jährlichen Auszahlung des Anspruchs auf.

Am 12. Mai 2006 haben die Kläger bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben.

Zur Begründung tragen sie vor, die angegriffenen Beschlüsse seien bereits formell unwirksam, da die Wahl des Jagdvorstandes der Beklagten am 29. März 1999 nicht formgerecht erfolgt sei. Die zum Vorstand gewählten Personen seien weder Jagdgenossen gewesen noch hätten sie entsprechende Vollmachten vorgelegt. Sie hätten sich jedoch als Jagdgenossen ausgegeben, auf dieser Grundlage an der Versammlung teilgenommen und sich zum Vorstand bestimmen lassen. Zudem sei entgegen der Satzung der Beklagten auch kein neuer Vorstand nach Ablauf von vier Jahren gewählt worden. Auch die Wahl des Jagdvorstandes am 26. Juli 2005 sei formell rechtswidrig, da die Versammlung aus den vorgenannten Gründen von einem nicht legitimierten

Vorstand einberufen worden sei. Dies sei von ihnen sowohl im Vorfeld der Versammlung gegenüber der unteren Jagdbehörde als auch in der Sitzung vom 26. Juli 2007 gerügt worden. Die Rüge habe aus nicht nachvollziehbaren Gründen keine Aufnahme in das Sitzungsprotokoll gefunden.

Ferner sei zu beanstanden, dass Herr Karl F. an allen Abstimmungen der am 26. Juli 2005 durchgeführten Versammlung in Vollmacht des Vertreters des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt sowie der Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt Außenstelle Stendal, dem Revierleiter Herrn J., teilgenommen und abgestimmt habe. Herr K. sei jedoch nicht zur Bevollmächtigung des Herrn F. berechtigt gewesen, da er seinerseits ohne beglaubigte Vollmacht der Landesgesellschaft und des Landesforstbetriebes gehandelt habe. Ungeachtet dessen habe Herr F. als Vertreter der Landesgesellschaft und des Landesforstbetriebes eine Fläche von 131 ha und damit 40,55 % der auf die in der Versammlung anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entfallenden Grundfläche von 323 ha repräsentiert. Nach § 9 Abs. 3 BJagdG dürfe eine Person aber lediglich 30 % der in der Versammlung vertretenen Grundfläche auf sich vereinen.

Außerdem habe auch Frau G. ohne Vollmacht einer Erbengemeinschaft an der Versammlung teilgenommen. Zudem habe die Jagdgenossin Frau D. sowohl eine Vollmacht an ihren Ehemann, Herrn L., als auch an ihren Sohn, Herrn M., erteilt. Die Herren D. hätten damit an allen Abstimmungen mit einer Stimmenzahl von drei Stimmen teilgenommen, was zu einer unzulässigen doppelten Gewichtung der durch Frau D. auf ihren Ehemann und ihren Sohn aufgeteilten Stimme geführt habe.

Ferner sei den Klägern trotz Aufforderung kein Wortlaut der in der Versammlung getroffenen Beschlüsse mitgeteilt worden. Überdies sei die Abstimmung über Auszahlung der Pacht aller 3-4 Jahre weder Bestandteil der Tagesordnung gewesen noch sei insoweit eine Ergänzung der Tagesordnung beantragt worden. Die Abstimmung widerspreche auch der Satzung der Beklagten, nach der eine Auskehrung des Reinertrages der Jagdpacht jährlich zu erfolgen habe. Diesen Verstoß habe auch das Landesverwaltungsamt in einem an den Kläger zu 1) gerichteten Schreiben vom 28. Februar 2006 festgestellt und dementsprechend eine fachaufsichtliche Weisung an den Landkreis Saalkreis als untere Jagdbehörde in Aussicht gestellt, wonach der betreffende Beschluss aufzuheben sei. Außerdem seien ihnen Inhalt und Anzahl der seit dem 27. März 1999 gefassten Beschlüsse noch im Zeitpunkt der unter dem Tagesordnungspunkt 9 erfolgten Beschlussfassung unbekannt gewesen. Die betreffenden Beschlüsse seien ihnen trotz mehrfacher Anfragen nicht vor der Abstimmung mitgeteilt worden. Schließlich sei dem Kläger zu 1) durch den Vorsitzenden nicht das Wort zu den Tagesordnungspunkten 7 und 9 erteilt worden.

Die Kläger beantragen,

festzustellen, dass die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Beklagten vom 26. Juli 2005 unwirksam sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor, die Klage sei bereits unzulässig, da Beschlüsse einer Jagdgenossenschaft entsprechend der Fristen für die Anfechtung öffentlicher Wahlen nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen angefochten werden könnten. Zu den von den Klägern vorgetragenen Verfahrensrügen führt sie aus, die Versammlung der Jagdgenossen habe durch den am 29. März 1999 gewählten Vorstand einberufen werden können, da dieser ordnungsgemäß gewählt worden sei. Denn Jagdvorstände müssten nicht zugleich Jagdgenossen sein. Soweit die Kläger die Vertretung des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt und der Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt durch Herrn F. und die Vertretung der Frau D. durch deren Ehemann und Sohn beanstanden, hätte selbst die Annahme der Ungültigkeit der insoweit abgegebenen Stimmen zu keinem anderen Abstimmungsergebnis geführt. Ungeachtet dessen habe Herr K. als Vertreter des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt und der Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt Herrn F. mit der Vertretung bevollmächtigen können, ohne selbst einer Vollmacht zu bedürfen. Herr F. habe in der Versammlung auch weniger als 30 % der nach der Regelung des § 9 Abs. 3 BJagdG maßgeblichen Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten, da insoweit nicht auf die in der Versammlung vertretene Fläche, sondern auf die Grundfläche der Jagdgenossenschaft insgesamt abzustellen sei. Dies betrage ca. 600 ha. Auch sei es den Klägern verwehrt, die Abstimmung über die Auszahlung der Pacht sowie die Ablehnung des Herrn B. A. als Mitpächter zu beanstanden, da die Versammlung auch nicht in der Tagesordnung enthaltene Punkte zum Gegenstand der Beschlussfassung machen könne und sie selbst an den betreffenden Abstimmungen mitgewirkt hätten. Schließlich sehe die Satzung der Beklagten weder ein Frage- noch ein Auskunftsrecht der einzelnen Jagdgenossen vor.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung des Gerichts gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise unzulässig. Im Übrigen ist sie begründet.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet. Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit von Beschlüssen der beklagten Jagdgenossenschaft. Bei der Beklagten handelt es sich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt - LJagdG - vom 23. Juli 1991 (GVBl. S. 186), im hier maßgebenden Zeitpunkt der streitgegenständlichen Beschlussfassungen zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2004 (GVBl. S. 454), um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die dem einzelnen Jagdgenossen zustehenden Mitwirkungsrechte bei der Willensbildung der Jagdgenossenschaft sind damit ebenfalls dem öffentlichen Recht zuzuordnen (vgl. BVerwG, Urt. v. 09. Februar 1967 – BVerwG I C 47.65 -, Buchholz 451.16 § 9 BJagdG Nr. 1; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 20. Juni 1991 - 3 L 54/91 -, zitiert nach juris).

Die Klage ist als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO statthaft. Ihr Gegenstand ist das Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, namentlich die Wirksamkeit der in der Versammlung der Beklagten am 26. Juli 2005 getroffenen Beschlüsse (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Die Kläger sind auch klagebefugt (zur entsprechenden Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO auf Feststellungsklagen BVerwG, Urt. v. 26. Januar 1996 - 8 C 19/94 -, BVerwGE 100, 262 m.w.N.). Da es sich bei einer Feststellungsklage gegen Beschlüsse einer Jagdgenossenschaft, die – wie hier – nicht die persönliche Rechtsstellung des Jagdgenossen als Mitglied der Jagdgenossenschaft betreffen, um ein innerorganschaftliches Verwaltungsstreitverfahren handelt, ist ein einzelner Jagdgenosse nur dann klagebefugt, wenn er geltend machen kann, der in Rede stehende Beschluss sei unter Verletzung solcher Normen zustande gekommen, die der Wahrung seiner Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechte dienen (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 04. Dezember 2003 - 5 S 1797/02 -, VBIBW 2004, 185 m.w.N.). So liegt der Fall hier. Die Kläger haben hinreichend substantiiert Tatsachen vorgetragen, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass die am 26. Juli 2005 gefassten Beschlüsse unter Verletzung von auch ihrem Schutz dienenden Vorschriften über die Teilhabe am Willensbildungsprozess und die Einberufung der Versammlung zustande gekommen sind.

Allerdings haben die Kläger nicht im Hinblick auf sämtliche in der Versammlung am 26. Juni 2005 gefasste Beschlüsse auch ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der Unwirksamkeit dieser Entscheidungen. Für ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 43 VwGO genügt ein anzuerkennendes schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Januar 1996, a.a.O.). Vorliegend berührt aber nicht jeder der streitgegenständlichen Beschlüsse auch die Rechtssphäre der Kläger. Dies betrifft zunächst den unter Tagesordnungspunkt 2 gefassten Beschluss 1/1 zur Festlegung des Herrn D. B. als Versammlungsleiter. Dieser Beschluss trifft keine Regelung für das Rechtsverhältnis der Jagdgenossen unterein-

ander oder zur beklagten Jagdgenossenschaft. Sein Inhalt geht vielmehr nicht über die Frage der Organisation der weiteren Versammlung hinaus. Er hat vor allem keine Auswirkungen auf den Inhalt und Ausgang der nachfolgenden Abstimmungen.

Außerdem fehlt den Klägern das Feststellungsinteresse im Hinblick auf den unter Tagesordnungspunkt 3 gefassten Beschluss 1/2, mit dem die Versammlung der Beklagten die Tagesordnung bestätigt hat. Auch dieser Beschluss wirkt sich nicht auf die Rechtsverhältnisse der Kläger zu den übrigen Jagdgenossen oder zur Beklagten aus. Die Tagesordnung ist bereits in der Einladung zur Versammlung festgelegt. Ihr Inhalt wird durch den Beschluss lediglich bestätigt. Soweit die Kläger Bedenken gegen die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung – hierzu gehört nach § 7 Abs. 2 der Satzung des Beklagten auch die Angabe der Tagesordnung – anmelden, können diese Einwände jedoch – die Zulässigkeit der Klage insoweit vorausgesetzt – Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit der unter den weiteren Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse haben, welche die Rechte und Pflichten der Jagdgenossen im Verhältnis zueinander und zur Jagdgenossenschaft als solcher inhaltlich ausgestalten. Derartige Einwände werden durch einen Beschluss, der die Tagesordnung bestätigt, auch nicht ausgeschlossen, da ein solcher Beschluss Einberufungsmängel nicht zu heilen vermag. Denn das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung bezweckt den Schutz aller – auch der in der Versammlung nicht anwesenden – Jagdgenossen.

Ein berechtigtes Interesse fehlt den Klägern ferner bezüglich der begehrten Feststellung der Unwirksamkeit der unter Tagesordnungspunkt 6 durch Beschluss 1/3 getroffenen Wahl der Kassenprüfer. Zwar obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft im Berichtszeitraum. Sie bereiten damit insoweit die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vor. Allerdings sind in diesem Zusammenhang keine Tatsachen vorgetragen oder sonst ersichtlich, aus denen sich Bedenken an der Geeignetheit der gewählten Personen zur Erfüllung dieser Aufgabe ergeben. Nur insoweit könnte der vorgenannte Beschluss aber die Rechtssphäre der Kläger berühren. Denn die auf der Bestätigung einer rechtmäßigen Kassenführung beruhende Entlastung des Vorstandes ist für die Mitgliedschaftsrechte der Jagdgenossen insoweit von Bedeutung, als durch eine Entlastung die im Entlastungszeitraum getätigten Ausgaben nachträglich genehmigt werden. Diese Ausgaben mindern aber einen ggf. nach § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz - BJagdG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), im hier maßgebenden Zeitpunkt zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), bestehenden Anspruch der einzelnen Jagdgenossen auf Auskehrung des Reinertrages der Jagdnutzung.

Den Kläger fehlt das Feststellungsinteresse außerdem im Hinblick auf die unter Tagesordnungspunkt 8.1 getroffenen Beschlüsse 2/2, 2/3, 2/4 und 3/1 zur Bestimmung

der anlässlich der Wahl des neuen Vorstandes einberufenen Wahlkommission. Auch diese Beschlüsse lassen die Rechte der Kläger unberührt. Denn die Wahlkommission übt lediglich eine organisatorische Funktion in dem Sinne aus, dass sie die Wahl des neuen Vorstandes leitet. Sie hat jedoch keinen Einfluss auf den Ausgang der Wahl, namentlich auf die Besetzung der einzelnen Vorstandspositionen, und damit auch nicht auf die Verwirklichung der Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechte der Kläger. Zumindest haben die Kläger derartige Einflussnahmen des Wahlvorstandes nicht geltend gemacht. Abgesehen davon fehlt den Klägern das erforderliche Feststellungsinteresse, soweit sie sich gegen die Beschlüsse 2/2 und 2/4 wenden, auch deshalb, weil sie diesen Beschlüssen selbst zugestimmt haben. Insoweit ist eine von einem berechtigten Interesse getragene Klageerhebung nach dem auch im öffentlichen Recht anwendbaren Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) unter dem Gesichtspunkt des widersprüchlichen Verhaltens ausgeschlossen (vgl. VG Saarland, Urt. v. 10. September 2008 - 5 K 12/08 -, zitiert nach juris). Ferner ist nicht ersichtlich, inwieweit die Kläger wegen eines Verfahrensfehlers durch einen Beschluss in ihren Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechten verletzt sein sollen, den sie selbst mit ihrer Stimme mitgetragen haben.

In Anbetracht der mit einer Entlastung des Vorstandes verbundenen Auswirkungen auf einen eventuellen Auskehrungsanspruch der Kläger ist ihnen demgegenüber ein Feststellungsinteresse im Hinblick auf den unter Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschluss 2/1 zuzusprechen.

Ein Feststellungsinteresse besteht ferner insoweit, als die Klage die unter dem Tagesordnungspunkt 8.2.2 gefassten Beschlüsse 3/2, 3/3 und 3/4 zur Bestimmung des neuen Vorstandes sowie die unter dem Tagesordnungspunkt 8.2.3. gefassten Beschlüsse 4/1, 4/2 und 4/3 zur Wahl der Stellvertreter des Vorstandes betrifft. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Beklagten vom 27. Mai 1992 vertritt der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Wie Satz 2 der vorgenannten Satzungsbestimmung verdeutlicht, ist er hierbei auch zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen berechtigt, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll. Damit trifft der Jagdvorstand bzw. dessen Stellvertreter auch Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Rechte der einzelnen Jagdgenossen haben, z.B. den bereits erwähnten Auskehrungsanspruch nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Seine Beschlüsse berühren demnach unter Umständen die persönlichen und wirtschaftlichen Belange der Jagdgenossen.

Schließlich ist ein berechtigtes Interesse der Kläger an der Feststellung der Unwirksamkeit der unter dem Tagesordnungspunkt 9 gefassten Beschlüsse 5/1, 5/2 und 5/3 zur Bestätigung der seit dem 27. März 1999 gefassten maßgeblichen Beschlüsse der Jagdgenossenschaft anzuerkennen. Diese Beschlüsse betreffen insbesondere den im Jahr 2002 geschlossenen Jagdpachtvertrag, die Auszahlung der Pacht an die Jagdge-

nossen sowie den Kreis der Mitpächter. Damit sind (auch) Fragen geregelt worden, die unmittelbar auf die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Kläger als Jagdgenossen der Beklagten dergestalt Wirkung entfalten, als sie insbesondere deren Auskehrungsanspruch sowie ihre Pflicht zur Duldung der Jagdausübung durch bestimmte Pächter betreffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 09. Februar 1967, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09. Oktober 1987 – 5 S 1361/86 -, Jagdrechtliche Entscheidungen ab 1989, IV Nr. 62). Offen bleiben kann in diesem Zusammenhang, inwieweit die durch den Beschluss 5/1 bestätigte Verpachtung gemäß des Jagdpachtvertrages aus dem Jahr 2002 bereits vollzogen ist oder einer weiteren Umsetzung etwa durch die Verlängerung des Jagdpachtvertrages bedarf. Das Feststellungsinteresse entfällt regelmäßig auch nicht deshalb, weil die Jagdgenossenschaft einen Verpachtungsbeschluss durch den Abschluss eines Jagdpachtvertrages bereits vollzogen hat. Denn der Jagdgenosse hat unabhängig von der Wirksamkeit des Vertrages unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr regelmäßig unter dem Gesichtspunkt ein berechtigtes Interesse an der Feststellung von Rechtsverstößen beim Zustandekommen des Verpachtungsbeschlusses, dass solche bei künftigen Verpachtungen unterbleiben. Eine Wiederholungsgefahr wird dann angenommen, wenn die Beklagte – wie hier – den Standpunkt vertritt, ihre Verfahrensweise gebe keinen Anlass zu Beanstandungen und zu erkennen gibt, sie werde bei künftigen Versammlungen ebenso verfahren (zum Ganzen OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 09. Juli 1993 – 3 L 250/92 -, Jagdrechtliche Entscheidungen ab 1993, IV Nr. 81).

Soweit die Klage nicht bereits aus den vorgenannten Gründen unzulässig ist, ist sie auch nicht verspätet erhoben worden. Da die Feststellungsklage nicht den Bestimmungen des 8. Abschnitts der VwGO unterliegt, ist sie nicht an die Einhaltung einer Klagefrist gebunden, außer eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften – einschließlich des § 74 VwGO – ist gesetzlich vorgesehen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Entgegen der Auffassung der Beklagten findet auf die vorliegende Klage auch nicht die für die Anfechtung von öffentlich-rechtlichen Wahlen zu beachtende Zwei-Wochen-Frist des § 50 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt – KWG LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. S. 92) Anwendung. Soweit die Kläger gegen die angegriffenen Beschlüsse einwenden, diese seien bereits aus dem Grund unwirksam, da die Versammlung vom 26. Juli 2005 durch einen nicht ordnungsgemäß gewählten Vorstand einberufen worden ist, liegt bereits keine mit der Anfechtung einer Kommunalwahl vergleichbare Interessenlage vor. Denn die Kläger begehren insoweit nicht unmittelbar die Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl des Vorstandes vom 27. März 1999. Ob die Kläger mit dem Einwand ausgeschlossen sind, die in der Versammlung am 26. Juli 2005 gefassten Beschlüsse seien als Folge der im Jahr 1999 nicht ordnungsgemäß erfolgten Vorstandswahl unwirksam, berührt aber nicht die Zulässigkeit der Klage, sondern ist eine Frage ihrer Begründetheit, namentlich ob die Kläger im Hinblick auf die Einberufung der Versammlung durch den am 27. März 1999 gewählten Vorstand in ihren Mitwirkungsrechten verletzt sind. Eine analoge Anwendung der Frist des § 50 KWG LSA

kommt damit allenfalls insoweit in Betracht, als die Kläger sich mit ihrer Klage gegen die unter Tagesordnungspunkt 8 durchgeführte Wahl eines neuen Vorstandes richten. Aber auch hier ist eine analoge Anwendung des § 50 KWG LSA wegen Verschiedenheit der Rechtsgebiete abzulehnen (vgl. Hessischer VGH, Urt. v. 04. Februar 1982 - III OE 17/80 -, Jagdrechtliche Entscheidungen ab 1984, IV Nr. 26).

Die Kläger haben ihr Klagerecht auch nicht verwirkt, indem sie die Klage erst am 12. Mai 2006 erhoben haben. Für eine Verwirkung müssen außer einem Zeitpunkt Umstände hinzutreten, die es als treuwidrig erscheinen lassen, nach einem langen Zeitraum – in Anlehnung an § 58 Abs. 2 VwGO regelmäßig später als ein Jahr – noch Klage zu erheben. Im vorliegenden Fall haben die Kläger jedoch kein Verhalten gezeigt, welches geeignet gewesen wäre, bei der Beklagten dahingehend ein Vertrauen zu erzeugen, dass sie keine Klage erheben werden. Vielmehr haben die Kläger sowohl im Vorfeld der Versammlung als auch danach mit Schreiben vom 27. und 28. Juli 2005 gegenüber der Beklagten sowie der unteren Jagdbehörde Bedenken gegen die Verfahrensweise und den Inhalt der Beschlüsse geltend gemacht und hierdurch zu erkennen gegeben, dass sie die in der Versammlung gefassten Beschlüsse nicht hinzunehmen bereit sind. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Kläger zu 1) das Protokoll der Versammlung der Beklagten vom 26. Juli 2005 erst am 04. Februar 2006 und damit ca. drei Monate vor Klageerhebung erhalten hat. Ohne Protokoll konnten die Kläger die in der Versammlung gefassten Beschlüsse aber nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf formelle und materielle Mängel überprüfen und so eine Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage gewinnen.

Soweit die Klage zulässig ist, hat sie auch in der Sache Erfolg.

Die in der Jagdgenossenschaftsversammlung der Beklagten vom 26. Juli 2005 gefassten Beschlüsse sind, soweit über sie der Sache nach zu entscheiden war, unwirksam. Sie sind sämtlich verfahrensfehlerhaft zustande gekommen.

Die Verletzung von Verfahrensvorschriften, die der Wahrung der Mitgliedschaft und Mitwirkungsrechte der Jagdgenossen dienen, kann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nur dann mit Erfolg vorgebracht werden, wenn sie sich auf das Ergebnis der Beschlussfassung ausgewirkt hat, es also bei richtigem Verfahren zu einem anderen Beschlussergebnis gekommen wäre oder hätte kommen können (vgl. BVerwG, Urt. v. 09. Februar 1967, a.a.O.; Niedersächs. OVG, Urt. v. 14. August 1984 - 14 A 71/82 -, Jagdrechtliche Entscheidungen ab 1985, IV Nr. 32; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 20. Juni 1991 - 3 L 54/91 -, zitiert nach juris). Dies ist vorliegend insoweit der Fall, als sämtliche der noch zur Überprüfung stehenden Beschlüsse auf der Ungültigkeit der durch die in der Jagdgenossenschaftsversammlung vertretenen Jagdgenossen erteilten Vollmachten beruhen.

Die durch die Vertreter der nicht anwesenden Jagdgenossen N. (23,5547 ha), O.(52,034 ha), P.(2,6131 ha sowie 5,5760 ha), Q. (31,2965 ha), des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt (17,26 ha), der Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt (114,74 ha) sowie des Klägers zu 2) (10,4990 ha) vorgelegten Vollmachten entsprechen nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 LJagdG. Danach bedarf die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossen der Schriftform (Satz 1). Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes amtlich beglaubigt sein (Satz 2). Nach § 34 Abs. 3 Satz 1 VwVfG ist der Beglaubigungsvermerk unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift muss er unter anderem enthalten die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist (Nr. 1) sowie die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist (Nr. 2). Die in der Versammlung vorgelegten Vollmachten der nicht anwesenden Jagdgenossen erfüllen diese Anforderungen nicht. Ihnen fehlt der Identifizierungsvermerk des § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 VwVfG. Das Anbringen eines Siegels der beglaubigenden Behörde sowie die Unterschrift des Bediensteten erbringt allein nicht das Zeugnis über die Richtigkeit der Unterschrift des Vollmachtgebers. Denn es wird überhaupt nicht deutlich, ob und inwieweit eine Überprüfung der Identität des Vollmachtgebers mit dem Unterzeichner der Vollmacht stattgefunden hat und ob die Unterschrift in der Gegenwart der beglaubigenden Person vollzogen oder anerkannt worden ist.

Fehlt aber der nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 VwVfG erforderliche Identifizierungsvermerk, sind die in der Versammlung der Beklagten am 26. Juli 2005 vorgelegten Vollmachten der oben genannten Jagdgenossen als unwirksam anzusehen, mit der Folge, dass die vertretungsweise unter Berufung auf diese Vollmachten abgegebenen Stimmen ungültig sind (vgl. OVG des Saarlandes, Beschl. v. 17. Mai 1993 - 8 R 91/91, 8 R 92/91, 8 R 93/91 -, zitiert nach juris; zumindest andeutungsweise Niedersächs. OVG, Urt. v. 29. Juli 1980 – 14 OVG A 185/80 -, Jagdrechtliche Entscheidungen ab 1985, IV Nr. 33; vgl. auch Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 33 Rdnr. 31). Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 Satz 2 LJagdG, der auf § 34 VwVfG verweist, stellt eine zwingende Formvorschrift für die Stimmausübung in der Versammlung der Jagdgenossen dar. Ohne einen Identifizierungsvermerk kann eine amtliche Beglaubigung leicht so verstanden werden, dass mit der Unterschrift wohl „alles in Ordnung geht“. Dies ist aber wesentlich weniger, als mit dem in § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 VwVfG vorgesehenen Identifizierungsvermerk bezweckt wird. Der Bedienstete der beglaubigenden Behörde soll sich Gewissheit über die Person des Unterzeichners der Vollmacht verschaffen, einschließlich über deren Übereinstimmung mit der in der Vollmacht als Vollmachtgeber ausgewiesenen Person. Diesen strengen formellen Anforderungen sind nach dem Willen des Landesgesetzgebers bei der Vollmachterteilung durch Jagdgenossen zu beachten. Hätte der Gesetzgeber weniger strenge Anforderungen gelten lassen wollen,

hätte er in § 14 Abs. 4 Satz 2 LJagdG nicht auf die Vorschrift des § 34 VwVfG verwiesen.

An der Unwirksamkeit der Vollmachten vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Beklagten für die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen lediglich die Schriftform und eine Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder in anderer gesetzlich zugelassener Weise verlangt, ohne auf die Bestimmung des § 34 VwVfG zu verweisen. Die Satzungsbestimmung ist insoweit nicht anzuwenden. Sie verstößt gegen § 14 Abs. 4 Satz 2 LJagdG, der ausdrücklich auf § 34 VwVfG verweist und damit dessen Anforderungen auf die Beglaubigung von Vollmachten für die Vertretung von Jagdgenossen an der Versammlung der Jagdgenossen erstreckt. In Übereinstimmung damit sieht auch die auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Satz 1 LJagdG erlassene Mustersatzung für Jagdgenossenschaften (Anlage 1 zu § 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 462)) in § 8 Abs. 1 Satz 3 vor, dass die Vollmacht der Schriftform bedarf und nur gültig ist, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 VwVfG amtlich beglaubigt ist.

Zwischen dem festgestellten Verfahrensfehler und den hier zu überprüfenden Beschlussfassungen besteht auch der notwendige Kausalzusammenhang. Für die Kausalität ist es erforderlich und ausreichend, dass nicht auszuschließen ist, dass der Fehler Einfluss auf die Beschlussfassung nehmen konnte (OVG des Saarlandes, a.a.O.). Erforderlich ist die nach allgemeiner Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit, dass der festgestellte Rechtsverstoß Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gehabt hat (vgl. VG des Saarlandes, Urt. v. 10. September 2008 - 5 K 12/08 -, zitiert nach juris). Dies ist hier der Fall. Ausweislich der Anwesenheitsliste nahmen an der Genossenschaftsversammlung 15 Jagdgenossen teil, wobei auf sie unter Berücksichtigung der Miteigentümereigenschaft der Kläger und der zuvor durch die Versammlung festgestellten nicht ordnungsgemäßen Vertretung der Erbgemeinschaft F., R. und S. lediglich 13 Stimmen entfielen. Hiervon ließ sich mehr als die Hälfte – namentlich 8 Jagdgenossen – vertreten. Diese vereinten auf sich eine Grundfläche von 257,5883 ha. Dies entspricht 79,71 % der Grundfläche, die maßgebend für die Annahme eines positiven Beschlussergebnisses ist. § 9 Abs. 3 BJagdG bestimmt diesbezüglich, dass Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Fläche bedürfen. Für die Ermittlung der „bei der Beschlussfassung vertretenen Fläche“ ist nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift die Grundfläche der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen bestimmend. Angesichts dieser Mehrheit der infolge des Beglaubigungsmangels nicht ordnungsgemäß vertretenen Katasterfläche ist es naheliegend, dass sich bei Aufdeckung dieses weittragenden Vertretungsfehlers bereits unter Tagesordnungspunkt 2 (Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Legitimation der Anwesenden) zumindest eine ausführliche Diskussion der Anwesenden über eine Vertagung der gesamten Beschlussfassungen zur Heilung der

Vollmachtsfehler ergeben hätte. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund anzunehmen, dass in der Versammlung am 26. Juli 2005 ausweislich der Tagesordnung Beschlüsse von weitreichender Bedeutung für die Beklagte und ihre Mitglieder gefasst werden sollten, wie etwa die Wahl eines neuen Vorstandes sowie die Bestätigung einer Vielzahl in der Vergangenheit bereits getroffener Beschlussfassungen. Zur Wahrung der Interessen der Mehrheit der in der Versammlung nicht ordnungsgemäß vertretenen Jagdgenossen ist damit nicht auszuschließen, dass als interessen- und sachgerechte Entscheidung der im Übrigen auch unter Berücksichtigung der nicht wirksamen Bevollmächtigungen beschlussfähigen Genossenschaftsversammlung die Vertagung der Versammlung beschlossen worden wäre (vgl. OVG des Saarlandes, a.a.O.). Damit wären die hier gerichtlich überprüften Beschlüsse aber nicht gefasst worden. Dabei ist unerheblich, ob die in der Jagdgenossenschaftsversammlung vertretenen Jagdgenossen die Vollmachten ungeachtet des Beglaubigungsmangels tatsächlich erteilt haben. Zumindest liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Vollmachten nicht von den berechtigten Personen ausgestellt worden sind. Für die ordnungsgemäße Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung der Jagdgenossen ist aber nicht die interne Wirksamkeit der Vollmacht zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten entscheidend, sondern allein das Vorliegen einer nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 LJagdG formgültigen Vollmacht (OVG des Saarlandes, a.a.O.).

Das Abstimmungsergebnis einer nachfolgenden Versammlung wäre auch dann als offen anzusehen, wenn die Bevollmächtigten der in der Versammlung vom 26. Juli 2005 nicht anwesenden Jagdgenossen nach Beibringung einer ordnungsgemäßen Vollmacht genau so wie am 26. Juli 2005 abgestimmt hätten. Denn es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass an dieser späteren Versammlung noch andere, in der früheren Versammlung nicht anwesende oder vertretene Jagdgenossen teilgenommen hätten und die Mehrheitsbildung dann anders ausgefallen wäre. An der Versammlung am 26. Juli 2005 war mit ca. 323 ha lediglich etwas mehr als die Hälfte der Jagdbezirksgrundfläche vertreten. Die Gesamtfläche beträgt nach den Angaben der Beklagten ca. 600 ha.

Beruhet die Unwirksamkeit der von den Klägern zulässigerweise angegriffenen Beschlüsse nach alledem bereits auf der Ungültigkeit der Vollmachten der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vertretenen Jagdgenossen, kommt es auf die übrigen von den Klägern geltend gemachten Bedenken nicht an. Gleichwohl sieht das Gericht sich zur Vermeidung zukünftiger Rechtsstreitigkeiten zwischen den Beteiligten veranlasst, auf die folgenden weiteren Gesichtspunkte hinzuweisen:

Die Rechtswidrigkeit der in der Versammlung am 26. Juli 2005 gefassten Beschlüsse ergibt sich nicht bereits daraus, dass die Versammlung durch den am 27. März 1999 gewählten Jagdvorstand einberufen worden ist. Die Kläger können gegen die zur gerichtlichen Überprüfung gestellten Beschlüsse nicht mit Erfolg einwenden, die Vor-

standswahl vom 27. März 1999 sei nicht ordnungsgemäß erfolgt. Offen bleiben kann insoweit, ob die Kläger, die erst seit 2003 Jagdgenossen sind, überhaupt noch Mängel bei der Vorbereitung und Durchführung der vor ihrem Eintritt abgehaltenen Vorstandswahl geltend machen können oder insoweit durch eine entsprechende Anwendung der in § 50 Abs. 2 KWG LSA für die Anfechtung öffentlich-rechtlicher Wahlen vorgesehenen Zwei-Wochen-Frist ausgeschlossen sind. Jedenfalls ist die Wahl eines Jagdvorstandes nur dann mit Erfolg anfechtbar, wenn sie auf so schwerwiegenden Mängeln beruht, dass bei ordnungsgemäßigem Hergang ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre (Lörz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht/Fischereirecht, 3. Aufl. 1998, § 9 BJagdG Rdnr. 4). Gleiches muss dann gelten, wenn – wie hier – nicht die Wahl des Vorstandes als solche angegriffen wird, sondern der Einwand einer nicht ordnungsgemäß erfolgten Vorstandswahl gegenüber den während der Amtszeit dieses Vorstandes durch die Jagdgenossenschaft gefassten Beschlüssen geltend gemacht wird. Derartige Umstände sind vorliegend weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Soweit die Kläger beanstanden, die gewählten Vorstandsmitglieder seien keine Jagdgenossen gewesen, verkennen sie, dass auch Nichtjagdgenossen zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden können. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Beklagten steht dem nicht entgegen. Danach sollen die Vorstandsmitglieder Jagdgenossen sein. Hieraus kann nicht hergeleitet werden, dass die Vorstandsmitglieder zwingend zugleich Jagdgenossen sein müssen (vgl. Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 5.-Aufl. 2005, § 9 BJagdG, § 14 LJagdG Rdnr. 17 a, zu § 4 Abs. 1 Satz 4 der insoweit wortgleichen Mustersatzung für Jagdgenossenschaften). Soweit die Kläger überdies vorgetragen, die zum Vorstand gewählten Personen hätten an der Versammlung teilgenommen, ohne Jagdgenossen zu sein oder über eine entsprechende Vollmacht zur Stimmabgabe für einen Jagdgenossen zu verfügen, fehlt es an einer hinreichend substantiierten Darlegung, inwieweit dieser Umstand das Wahlergebnis beeinflusst haben soll. Außerdem ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die Kläger infolge der Einberufung durch den ihrer Ansicht nach nicht ordnungsgemäß gewählten Vorstand in nicht hinnehmbarer Weise in ihren genossenschaftlichen Mitwirkungsrechten beschränkt worden sind. Ihnen ist weder die Möglichkeit genommen worden, an der Genossenschaftsversammlung teilzunehmen noch ist es ihnen hierdurch erschwert worden, sich auf die Versammlung einzurichten. Ebenso wenig sind Anhaltspunkte dafür dargelegt oder ersichtlich, dass die Beschlussfassungen bei einer Einberufung der Genossenschaftsversammlung durch den im Falle einer nicht ordnungsgemäß erfolgten Jagdvorstandswahl hierzu befugten Bürgermeister einen anderen Ausgang genommen hätten.

Offen bleiben kann, ob die von Herrn F. für die Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt und für den Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt abgegebenen Stimmen aus dem Grund ungültig sind, weil der Vertreter dieser Jagdgenossen, Herr K., seinerseits keine Vollmacht zu einer Stimmrechtsabgabe bzw. zur Erteilung einer Unterbevollmächtigung vorgelegt hat. Denn selbst eine ungültige Stimmenvergabe durch Herrn F. hätte sich nicht auf die Mehrheitsbildung bei den einzelnen Beschlussfassungen ausgewirkt.

Wenn von den Ja-Stimmen die von Herrn F. abgegebenen Stimmen und die von ihm vertretene Fläche von insgesamt 132 ha abgezogen werden würde, entstünde im Hinblick auf die Beschlüsse, hinsichtlich derer die Klage zulässig ist, ein Mehrheitsverhältnis von 10 : 1 Stimmen und 171,9054 ha : 10,499 ha. Unabhängig davon dürfte Herr K. als Revierleiter des Forstamtes B-Stadt wohl bereits kraft Organisationsrechts zur Vertretung der Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt und des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt berechtigt sein und deshalb keiner beglaubigten Vollmacht bedürfen. Einer abschließenden Beurteilung dieser Frage unter Heranziehung der entsprechenden organisationsrechtlichen Regelungen des Landesforstbetriebes und der Landesgesellschaft bedarf es hier aber nicht.

Offen bleiben kann insoweit auch, ob zusätzlich die durch Frau G. für eine Grundfläche von 3,563 ha abgegebenen Stimmen ungültig waren, da sie das Stimmrecht einer Erbgemeinschaft ausgeübt hat und daher einer beglaubigten Vollmacht bedurfte. Auch die Ungültigkeit ihrer Stimme hätte nichts am Zustandekommen der für die Beschlussfassung erforderlichen Mehrheit geändert. Dann wäre eine Stimmenmehrheit von 9 : 1 und eine Flächenmehrheit von 168,3424 ha : 10,499 ha zustande gekommen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Miteigentümer wie auch die Mitglieder einer Erbgemeinschaft nur eine gemeinsame Stimme haben, die sie auch nur gemeinsam ausüben können. Sind nicht sämtliche Miteigentümer oder AF. in der Versammlung anwesend, bedarf der Handelnde dementsprechend zur Stimmrechtsausübung der Vollmacht der anderen (vgl. Meyer-Ravenstein, a.a.O., Rdnr. 11).

Die streitgegenständlichen Beschlüsse beruhen auch nicht auf einer fehlerhaften Gewichtung der in den einzelnen Abstimmungen durch die Herren T. und U. in Vollmacht der Jagdgenossin Frau P. abgegebenen Stimmen. In dieser Hinsicht möglicherweise aufgetretene Fehler hätten das Abstimmungsergebnis der einzelnen Beschlussfassungen nicht berührt. Die Ungültigkeit der durch Herrn F. und Frau G. abgegebenen Stimmen unterstellt, wären die hier zu überprüfenden Beschlüsse auch bei einer zugleich fehlerhaften Gewichtung der in Vollmacht von Frau D. abgegebenen Stimmen immer noch mit einer Personenmehrheit von 7 : 1 Stimmen und einer Flächenmehrheit von 160,1533 ha : 10,499 ha gefasst worden.

Die unter Tagesordnungspunkt 9 gefassten Beschlüsse 5/1, 5/2 und 5/3 sind dagegen unwirksam, da der Gegenstand der Beschlussfassungen nicht ordnungsgemäß in der mit der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung verbundenen Tagesordnung angekündigt worden ist. Nach § 7 Abs. 2 der Satzung des Beklagten sind die Jagdgenossen zu allen Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die einzelnen Tagesordnungspunkte müssen dabei so hinreichend bestimmt formuliert sein, dass für die Jagdgenossen ohne weiteres erkennbar ist, über welche Fragen in der anstehenden Versammlung diskutiert und abgestimmt werden soll. Denn nur so können die Jagdgenossen entscheiden, ob sie an der Jagdgenossenschaftsversammlung teilnehmen und ihr in § 9 Abs. 3 BJagdG verankertes Stimmrecht ausüben, weil der

Gegenstand der Abstimmungen auf ihr Interesse stößt, oder ob sie auf ihre Teilnahme verzichten (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 20. Juni 1991 - 3 L 54/91 -, zitiert nach juris; VG Osnabrück, Urt. v. 08. April 2008 - 1 A 581/06 -, zitiert nach juris). Ferner soll die Mitteilung der Tagesordnung den Jagdgenossen auch vor Überraschungen schützen und ihnen eine inhaltliche Vorbereitung auf die einberufene Versammlung im Sinne einer bereits im Vorfeld stattfindenden gedanklichen Befassung und Auseinandersetzung mit den einzelnen Beratungsgegenständen ermöglichen (vgl. Niedersächs. OVG, Urt. v. 17. Februar 1983 - 14 OVG A 260/80 -, Jagdrechtliche Entscheidungen ab 1983, IV Nr. 5). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sie die ihnen kraft ihrer Mitgliedschaft zustehenden Mitwirkungsrechte auch effektiv wahrnehmen können. Dieses Bedürfnis besteht umso mehr, als es sich bei Jagdgenossenschaften um Zwangsmitgliedschaften handelt, es mithin eines gewissen Ausgleichs dieses Zwangs durch die Sicherung einer umfassenden Mitwirkungsmöglichkeit an den Abstimmungen der Jagdgenossenschaft bedarf.

Diesen Grundsätzen wird die vom Vorstand der Beklagten im Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersberg am 01. Juli 2005 bekannt gegebene Tagesordnung insoweit nicht gerecht, als sie unter Punkt 9 die „Bestätigung der seit 27. März 1999 gefassten maßgeblichen Beschlüsse der Jagdgenossenschaft“ zum Gegenstand der Versammlung bestimmt. Dieser vom Vorstand der Beklagten gewählten Formulierung ist nicht mit der gebotenen Bestimmtheit zu entnehmen, über welche Fragen konkret in der einberufenen Versammlung abgestimmt werden soll. Die bloße Bezugnahme auf sämtliche früheren Beschlüsse lässt insbesondere für später Mitglied der Beklagten gewordene Jagdgenossen nicht erkennen, um welche Beschlüsse es sich hierbei im Einzelnen handelt und welchen Gegenstand sie betreffen. Insoweit kann dahinstehen, ob die Kläger – seit 2003 Mitglied der Beklagten – diese Beschlüsse vollumfänglich gekannt haben. Denn eine Einberufung dient der ordnungsgemäßen Unterrichtung aller Jagdgenossen. Die Verletzung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 der Satzung der Beklagten berührt auch die Mitwirkungsrechte der Kläger und ist erheblich. Denn es ist nicht auszuschließen, dass bei einer Abfassung der Tagesordnung unter Benennung der einzelnen zur Bestätigung gestellten Beschlüsse einschließlich ihres Inhalts weitere Jagdgenossen zur Versammlung erschienen wären und mit abgestimmt hätten. Hierbei wären schon deshalb auch andere Mehrheitsverhältnisse hinsichtlich der unter Tagesordnungspunkt 9 gefassten Beschlüsse möglich gewesen, weil an der Abstimmung nur 13 Jagdgenossen teilgenommen und eine Grundfläche von ca. 323 ha vertreten haben, während der gemeinschaftliche Jagdbezirk nach den Angaben der Beklagten eine Gesamtfläche von ca. 600 ha umfasst. Außerdem hätten die Kläger und andere mögliche Versammlungsteilnehmer durch Diskussionsbeiträge und weitere Anträge auf das Ergebnis der Beschlussfassung Einfluss nehmen können.

Die Unwirksamkeit des Beschlusses 5/2 zur Auskehrung des Auszahlungsanspruches der Jagdgenossen aller 3 bis 4 Jahre ergibt sich darüber hinaus aus einer Nichtbeachtung der Regelung des § 10 Abs. 1 der Satzung der Beklagten. Danach verteilt der

Jagdvorstand den Reinertrag der Jagd jährlich – und nicht alle 3 bis 4 Jahre – an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 159 Satz 2 VwGO. Die Kläger begehren mit ihrer Klage die Feststellung der Unwirksamkeit von insgesamt 18 in der Versammlung am 26. Juli 2005 gefassten Beschlüssen. Die Klage hat im Hinblick auf 10 Beschlüsse Erfolg. Dementsprechend tragen die Kläger die Kosten des Verfahrens anteilig zu 4/9 und die Beklagte zu 5/9. Soweit die Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen haben, sind sie gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen. Denn sie machen als Miteigentümer der von ihnen in der beklagten Jagdgenossenschaft vertretenen Katasterfläche die Verletzung von Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechten geltend. Dementsprechend kann eine Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der angegriffenen Beschlüsse ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 B-Stadt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie Kammerrechtsbeistände.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Obergericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44), eingereicht werden.

Dr. Millgramm

Schade

Dr. Pietzsch

B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Bemessung des Wertes des Verfahrensgegenstandes legt das Gericht der Klage den sog. Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 € zugrunde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 B-Stadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und ihre Begründung. Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind die Personen zugelassen, die in der dem Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung angeführt werden.

Bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44), eingereicht werden.

Dr. Millgramm

Schade

Dr. Pietzsch